

Damit ist natürlich noch nichts gesagt über den bei Noldin (De Sacram. p. 396) erwähnten Fall: Quid, si urgente confessionis procepto complicem, qui alteri sine gravi scandalo vel infamia confiteri non potest, indirecte tantum absolvit et monet ipsum debere postea alium confessarium adire? — Auch in diesem Falle ist die Erteilung der Absolution wohl eine gewagte Sache und ist es entschieden zu raten, den Pönitenten zur contritio zu bewegen, qua elicit communicet et postea data opportunitate alteri confiteatur. Communio, spectata necessitate percipiendi, non erit sacrilega.

Auf die Frage: Ob ein Pönitent, qui necessitatem s. Synaxis habet, und bei einem guten Bekannten sich nicht zu beichten getraut, mit bloßer contritio zelebrieren kann, donec gratiorem confitendi occasionem nanciscatur, ob verecundiam singularem, adeundi familiarem, vel quia non est in usu, ut familiares sacerdotes invicem confiteantur, — ferner, ob ein solcher absolviert werden könne, wenn er sich in der heiligen Beicht nicht vornimmt, in casu relapsus bei nächster Gelegenheit, sei es wo immer, zu beichten: „Ad IV.: Dilata.“ Die Pönitentiarie wollte in einer so gefährlichen Sache keine sofortige Entscheidung geben. Gewiß gibt es Umstände, unter denen man die confessio nicht verlangen können wird. Aber im Allgemeinen die Verpflichtung leugnen, bei einem familiaris zu beichten, wenn das praeceptum drängt und eine andere copia confessarii nicht da ist, kann man auch nicht. Was sollten Regulare anfangen?

Auf die Frage, ob eine Antwort der S. Poenit. gültig sei, wenn jemand um die facultas absolvendi für sich selbst schreibt unter fingiertem Namen.

„Ad V.: Dummodo rescriptum rite executioni mandatum fuerit, oratorem non esse inquietandum.

Datum Romae, in S. Poenitentiarie, die 29. Feb. 1904.“

P. S.

VII. (Ein fühlbarer Mangel im katechetischen Unterrichte). Wer irgendwie in der Schule tätig ist, weiß es, welches Gewicht man allseitig auf den Anschauungs-Unterricht lege. Man braucht nur irgend ein Schulzimmer zu betreten, so fällt dem Eintretenden sofort der Reichtum und die Mannigfaltigkeit der Anschauungsmittel in die Augen. Es sind die Bilder, groß und klein, die Sammlungsgegenstände aus allen Reichen der Natur, Sehfasteu und Rechenmaschine u. s. w. welche diesem Zwecke dienen. Das Prinzip der Anschaulichkeit und Anschauung durch Bilder und andere Hilfsmittel beherrscht nicht nur die Volksschule, sondern das ganze Unterrichtswesen auf allen Stufen und Gebieten. Es soll hier nicht erörtert werden, wie, auf welche Weise das Prinzip des Anschauungs-Unterrichtes einen solchen Einfluß auf den ganzen Gang des Unter-

richtes sich erringen könnte; auch darüber gehen wir hinweg, ob und wie weit das Vorherrschen des Anschauungs=Unterrichtes vom Nutzen sei. Das muß jedermann zugeben, daß der Anschauungs=Unterricht innerhalb der richtigen Grenzen gepflegt für jeden Gegenstand vorteilhaft ist, sowohl für den Schüler, als auch für den Lehrer. Je abstrakter der Gegenstand als solcher ist, desto mehr ist die Notwendigkeit vorhanden in möglichst konkreter, anschaulicher Weise denselben vorzuführen, damit er alle Kräfte erfasse und sich tief einlenke. Wenn wir nun fragen, welche Mittel stehen dem Katecheten zu Gebote, um die erhabensten Wahrheiten des heiligen Glaubens und der Sitten des ganzen christlichen Lebens vorzuführen und sie einzuprägen, so müssen wir es gestehen, daß wir in dieser Hinsicht arm, sehr arm seien. Welche Mittel hat der Katechet der gewöhnlichen Volks- und Bürgerschule, um den Religions=Unterricht durch Anschauung zu unterstützen? Es sind deren sehr wenige. Die Bilder, die im Texte der biblischen Geschichte sich finden, die bekannten Bilder der Ausgabe von Herder, die neu aufgelegten und vermehrten liturgischen Bilder von Swoboda, und die Bilder von Palästina von Wörndle. Damit dürfte der ganze Reichtum auch erschöpft sein. Gerade für den Religions=Unterricht wäre es wünschenswert, eine reiche Auswahl von Anschauungs=Unterrichtsmitteln zu besitzen, um sie richtig verwerten zu können. Es würde der Unterricht selbst erleichtert und den Schülern gegenüber anziehender gemacht. Für Katecheten und Religionslehrer würde durch die Benützung solcher Unterrichtsmittel die schwere Aufgabe wesentlich erleichtert. Die Schwierigkeit liegt nur darin, wo man solche hernehmen solle, wie solche hergestellt werden könnten. Zuerst wird es nötig sein, daß dieser Frage überhaupt die Aufmerksamkeit zugewendet werde, daß sie bei Katecheten=Konferenzen besprochen werde. Es werden sich gewiß fachkundige Katecheten und Religionslehrer finden, welche die Sache in die Hand nehmen, die Herausgabe von Bildern und anderen Anschauungsmitteln nach einem vorher ausgearbeiteten Plane veranlassen und besorgen, daß die gebotenen Mittel die Genehmigung der kirchlichen und weltlichen Behörden erhalten. Die Herstellung solcher Anschauungsmittel könnte nach bestimmten Gruppen erfolgen; solche wären, nur beispielsweise angeführt: Bilder aus der biblischen Geschichte; solche zur Erklärung und Veranschaulichung des alttestamentlichen Gottesdienstes und über die apostolische Zeit; eine andere Gruppe könnte Bilder aus der Kirchengeschichte umfassen, während wieder eine andere zur Erläuterung der Sittenlehre dienen würde. Es ist gewiß der Erwägung wert, zu bedenken, daß durch solche Anschauungs=Unterrichtsmittel den Kinderseelen manche Wahrheiten unauslöschlich eingeprägt werden, weil das Bild einen so nachhaltigen Eindruck auf viele macht. Eine andere erwägenswerte Seite dieses Unterrichtes wäre auch der Umstand, daß in den Kindern die Freude und Liebe zu religiösen Bildern geweckt würde, wodurch dieselben in sonst verweltlichte Familien wieder Eingang finden könnten. Die vorliegenden

Zeilen wollen keine pädagogisch-didaktische Abhandlung sein, sondern sie wollen nur die Frage selbst in Fluß bringen, daß Katecheten-Konferenzen und andere berufene Kreise derselben näher treten, sie nach allen Seiten prüfen und glücklich lösen.

Salzburg.

Ein Katechet.

VIII. (Streit über die Erziehung eines evangelischen Kindes). Die Frage, wer unter gewissen Umständen ein evangelisches Kind erziehen dürfe, beschäftigte unlängst unsere Gerichte, wie aus nachstehendem Vorfalle ersichtlich ist.

Das am 17. Februar 1900 außerehelich geborne Kind Theresia Doppler (evangelischer Konfession) wurde vor etwa drei Jahren dem katholischen Josef Röstlinger sen., Hausbesitzer in W., zur Pflege und Erziehung übergeben. Da Josef Röstlinger sen. der Vater des Kindesvaters Josef Röstlinger jun. ist, erbot er sich am 25. Februar 1903, das Kind unentgeltlich zu pflegen und es kam das Uebereinkommen vom 6. März 1903 zwischen der Kindesmutter und dem Vormund Johann Schuller einerseits und Josef Röstlinger sen. andererseits dahin zustande, daß Josef Röstlinger sen. das Kind Theresia Doppler ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum unentgeltlich in seine Pflege übernahm und sich zugleich verpflichtete, das Kind, welches evangelischer Konfession ist, seinerzeit die evangelische Schule besuchen zu lassen. — Zugleich behielt sich die Kindesmutter Theresia Doppler bevor, das Kind zurückzunehmen, wenn sie sich durch Heirat einen eigenen Hausstand gegründet haben würde. —

Dieser letztere Fall trat nun ein; Doppler verheiratete sich mit einem gewissen H. Hüttmeier und reklamierte sodann ihr Kind. Vom k. k. Bezirksgerichte Wels als Vormundschaftsbehörde der minderjährigen Theresia Doppler wurde jedoch der Antrag der Kindesmutter Theresia, verheiratete Hüttmeier, dahin gehend: Dieses Kind aus der Pflege des Josef Röstlinger sen. in W. zu nehmen und ihr zur weiteren Pflege und Erziehung zu übergeben, mit folgender Begründung abgewiesen:

Der Vormund der minderjährigen Theresia Doppler hat sich entschieden gegen die Rückgabe des Kindes an die Mutter ausgesprochen, und dies im Interesse des Kindes mit vollem Recht.

Während das Kind bei Röstlinger in vorzüglicher und liebevoller Pflege ist, was die Kindesmutter selbst anerkennen muß, und worüber auch eine Bestätigung der Kinderbewahranstalt Wels vorliegt, sind die Erwerbsverhältnisse der Eheleute Hüttmeier derartige, daß die Besorgnis des Vormundes, das Kind könnte dem Notstand bei ihnen preisgegeben sein, eine vollkommen begründete ist. — Auch würde die Erziehung des Kindes unter dem Mangel an Aufsicht leiden, da die Eheleute Hüttmeier den ganzen Tag über ihrem Erwerbe außer Haus nachgehen.

Es erscheint daher auch die Vermutung des Vormundes begründet, daß die kleine Theresia Doppler während der Abwesenheit der Mutter zur